VERORDNUNG (EG) Nr. 2782/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 1999 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 [4], wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln der Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt und, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, die Beihilfebeträge für diese Versorgung bestimmt.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1960/98 [6], die vorläufige Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse für das Jahr 1998 festgelegt. Nunmehr sind diese und die vorläufige Bedarfsschätzung für Trockenfutter für das Jahr 1999 zu erstellen. Im Interesse der Klarheit ist es angezeigt, beide Bedarfsschätzungen in einer eigenen Verordnung festzulegen. Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsausschüsse der betreffenden Sektoren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorläufig geschätzte Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft für das Kalenderjahr 1999 ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.
[2] ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.
[3] ABl. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.
[4] ABl. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.
[5] ABl. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 54.
[6] ABl. L 254 vom 16. 9. 1998, S. 13.

ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter für das Jahr 1999

(in Tonnen)

Menge		1999	
Getreideerzeugnisse und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Getreide	100, 1002, 1003, 1004 und 1005	8 000	60 000
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	5 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	11 000	40 000
Verarbeitungsrückstände und -reste	2302 bis 2308	5 000	40 000
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Arten	2309 20	2 000	18 000
Luzerne und künstlich getrocknetes, wärmegetrocknetes und anderes getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	1 000	5 000
	Insgesamt	27 000	163 000
	Summe	195 000	

Die Gruppen A und B sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.